

**Anfrage des Abgeordneten Ulrich Singer zum Plenum vom  
8. Dezember 2021**

„Ich frage die Staatsregierung, wie hoch die Anzahl der Anträge auf Gewährung von Beschädigtenversorgung nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit Impfungen vom 1. Januar 2010 bis 6. Dezember 2021 in Bayern ist (bitte die Anzahl jährlich nach jeweiliger Impfung auflisten), wie hoch die Anzahl der Anträge auf Gewährung von Beschädigtenversorgung nach dem IfSG in Verbindung mit COVID-19-Impfungen vom 1. Januar 2021 bis 6. Dezember 2021 in Bayern ist (bitte die Anzahl monatlich nach der jeweiligen COVID-19-Impfung, Art des Impfschadens bzw. der Impfkomplication sowie Alter und Geschlecht der Antragssteller auflisten) und ob für Impfschäden durch sogenannte "Off-Label- Impfungen" mit COVID-19-Impfstoffen auch Beschädigtenversorgung nach dem IfSG gewährt wird (wenn nein, bitte genau auf Gründe eingehen)?“

Antwort durch das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales unter Beteiligung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege:

**1. Anträge auf Versorgung nach dem IfSG von 2010 bis 2021**

Die Anzahl der Anträge auf Gewährung einer Versorgung nach § 60 Infektionsschutzgesetz (IfSG) aufgrund möglicher Impfschäden beträgt vom 1. Januar 2010 bis 6. Dezember 2021 in Bayern:

<b>Jahr</b>	<b>Anzahl der gestellten Anträge</b>
2010	33
2011	27
2012	37
2013	38
2014	38
2015	32
2016	46
2017	31
2018	27
2019	35
2020	38
2021	255

Eine Differenzierung bzw. Auswertung nach Impfstoffen bzw. Art der Impfung erfolgt nicht, da dies für die Entschädigung unerheblich ist.

## **2. Anträge auf Versorgung in Verbindung mit einer COVID-19-Impfung**

Bislang sind in Bayern 19.974.777 COVID-19-Impfungen erfolgt (Stand 7.12.2021). Es wurden in Bayern bisher 190 Anträge auf Versorgung nach § 60 IfSG in Verbindung mit einer COVID-19-Impfungen gestellt. Die Anzahl der Antragsstellungen kann dabei lediglich zu bestimmten Stichtagen, nicht aber monatlich, wiedergegeben werden:

<b>Stichtag</b>	<b>Anzahl der gestellten Anträge (insgesamt)</b>
Anfang Juli	36
Anfang September	84
Anfang Oktober	115
Anfang November	146
Anfang Dezember	190

Zu Art des Impfschadens bzw. der Impfkomplication können keine Angaben gemacht werden, da erst drei Anträge anerkannt wurden. Eine

statistische Erhebung erfolgt zudem nicht. Die Anzahl der Anträge teilt sich wie folgt in die verschiedenen Altersgruppen auf:

<b>Altersgruppe</b>	<b>Anzahl der gestellten Anträge</b>
Ü80	9
Ü70	6
Ü60	32
Ü50	55
Ü40	32
Ü30	30
Ü20	14
Ü10	4

Die Differenz zwischen der Anzahl aller gestellten Anträgen und der Anzahl in der Tabelle ergibt sich aufgrund der zum Teil fehlenden Angaben in Anträgen.

Von den Anträgen stammen 102 von weiblichen und 88 von männlichen Antragsstellenden.

### **3. Versorgungsanspruch im Rahmen eines Off-Label-Use**

Ein Versorgungsanspruch bei Impfschäden nach § 60 IfSG besteht nicht, wenn COVID-19-Impfstoffe im Rahmen eines Off-Label-Use verimpft werden. Der Anspruch auf Schutzimpfung gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Abs. 2 Satz 1 Coronavirus-Impfverordnung (CoronaImpfV) erstreckt sich „auf die Verabreichung des Impfstoffs im Rahmen der arzneimittelrechtlichen Zulassung oder im Rahmen nichtkommerzieller klinischer Studien“. Im Umkehrschluss gewährt die CoronaImpfV keinen Anspruch auf eine Off-Label-Use-Impfung. Eine solche Off-Label-Use-Schutzimpfung ist damit zwar nicht unzulässig, erfolgt aber nicht „aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 20i Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a, auch in Verbindung mit Nummer 2, des Fünften Buches

Sozialgesetzbuch“. Dies wäre dem Wortlaut nach Voraussetzung für einen Versorgungsanspruch nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a IfSG.